

Gemeinde Nebelschütz
Herrn Bürgermeister Bulang
über
Verwaltungsverband "Am Klosterwasser"
Poststraße 8
01920 Panschwitz-Kuckau

LANDRATSAMT BAUTZEN
KRAJNORADNY ZARJAD BUDYŠIN

**RECHTS- UND
KOMMUNALAMT**

Bearbeiterin: Kristin Koller
Dienstort: Bahnhofstraße 9
02625 Bautzen
Telefon: 03591 5251-15305
Fax: 03591 5250-15305
E-Mail: kristin.koller@lra-
bautzen.de

Ihr Zeichen:
Unser Zeichen: 15.3-092.12:23-Nbs
Datum: 07.07.2023

vorab per E-Mail an: andrea.lukasch@am-klosterwasser.de

Haushaltssatzung mit Haushaltsplan der Gemeinde Nebelschütz für das Jahr 2023

Der Gemeinderat der Gemeinde Nebelschütz beschloss in öffentlicher Sitzung am 07.06.2023 mit Beschluss Nr. 26-06/2023 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023. Die Unterlagen wurden dem Landratsamt Bautzen am 13.06.2023 vorgelegt. Mit E-Mail vom 29.06.2023 wurden letztmalig ergänzende Informationen eingereicht.

Der Jahresabschluss 2016 liegt vor, der Jahresabschluss 2017 wurde zur örtlichen Prüfung übergeben. Laut Zeitplan vom 02.02.2023 sind folgende Termine zur Aufstellung vorgesehen:

- Jahresabschluss 2018: 10/2023
- Jahresabschluss 2019: 04/2024
- Jahresabschluss 2020: 09/2024
- Jahresabschluss 2021: 04/2025

Es wird gebeten, das Landratsamt Bautzen jeweils über die Übergabe aufgestellter Jahresabschlüsse zur örtlichen Prüfung zu informieren.

Im Ergebnis der Prüfung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes für das Haushaltsjahr 2023 ist Folgendes festzustellen:

Die Haushaltssatzung 2023 enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Im Ergebnishaushalt werden folgende Gesamtergebnisse ausgewiesen:

in TEUR	2023	2024	2025	2026
Gesamtergebnis	-126	-618	-620	-414
mit dem Basiskapital verrechenbarer Fehlbetrag	259	222	219	205
Gesamtergebnis nach Verrechnung lt. Plan	133	-396	-401	-209

Im vorläufigen Jahresabschluss 2017 wird ein Basiskapital von 5.902 TEUR ausgewiesen. Der davon nicht verrechnungsfähige Betrag lt. § 72 Abs. 3 S. 4 SächsGemO beläuft sich auf 1.967 TEUR. Zum 31.12.2022 geht die Gemeinde von einem Basiskapital von 5.363 TEUR aus. Die mittelfristig geplanten Verrechnungen sind rechnerisch möglich.

Der Haushaltsausgleich lt. § 72 Abs. 3 SächsGemO wird im Jahr 2023 aufgrund der Verrechnung mit dem Basiskapital dargestellt.

Laut Jahresabschluss 2016 und der vorläufigen Ergebnisse 2017 bis 2022 bestehen keine Rücklagen aus Überschüssen der Vorjahre. In 2023 wird planmäßig von einem Zugang der Rücklagen ausgegangen. Ab dem Jahr 2024 sind für den Nachweis der Gesetzmäßigkeit des Ergebnishaushaltes Rücklagen erforderlich. Die Umsetzung von Konsolidierungsmaßnahmen und die Abarbeitung offener Jahresabschlüsse ist daher dringend angezeigt.

Gemäß § 72 Abs. 4 SächsGemO ist es ferner erforderlich, dass im Finanzhaushalt ein Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit ausgewiesen ist, mit dem die ordentliche Tilgung gedeckt werden kann. Zur Deckung können ebenso verfügbare liquide Mittel verwendet werden. Die Entwicklung der Nettoinvestitionsmittel stellt sich wie folgt dar:

in TEUR	2023	2024	2025	2026
Nettoinvestitionsmittel lt. Plan	248	-431	-427	-234

Der Haushaltsausgleich lt. § 72 Abs. 4 SächsGemO wird im Jahr 2023 dargestellt. Ab 2024 wird die ordentliche Tilgung nicht erwirtschaftet. Die Schwankungen der Nettoinvestitionsmittel sind insbes. durch die Veranschlagung der Gewerbesteuer und des Finanzausgleichs bedingt:

in TEUR	Ist 2022	2023	2024	2025	2026
Gewerbesteuer	142	680	350	350	350
Schlüsselzuweisungen	91	334	226	331	314
gesamt	233	1.014	576	681	664

Laut Vorbericht wurde die Gewerbesteuer ab 2024 vorsichtig geschätzt, Mehreinzahlungen sind lt. Gemeinde absehbar.

Der Ist-Liquiditätsbestand per 31.12.2022 beträgt -194 TEUR. Ermächtigungen aus Vorjahren wurden lt. Auskunft nicht übertragen. Ausgehend davon entwickeln sich die liquiden Mittel planmäßig wie folgt:

in TEUR	2022	2023	2024	2025	2026
liquide Mittel per 31.12. lt. Plan	-194	23	-410	-817	-1.033

Laut Plan 2022 ging die Gemeinde per 31.12.2022 von liquiden Mitteln in Höhe von 245 TEUR aus. Der negative Liquiditätsbestand zum Beginn des Jahres resultiert vorrangig aus geringeren Gewerbesteuereinzahlungen. Von Oktober bis Dezember 2022 wurde lt. Vorbericht der Kassenkredit in Anspruch genommen.

Mit Bescheid der Landesdirektion Sachsen vom 30.12.2022 wurde der Gemeinde aufgrund Gewerbesteuerrückerstattungen in 2022 (187 TEUR) eine Bedarfszuweisung in

Höhe von 140 TEUR bewilligt. Diese ist im Jahr 2023 im Planansatz enthalten und eingegangen. Die Rückzahlung der Bedarfszuweisung ist entsprechend dem Bewilligungsbescheid als Verrechnung mit den Schlüsselzuweisungen 2024/2025 (je 70 TEUR) veranschlagt.

Laut E-Mail der Gemeinde vom 23.06.2023 sind nach Beschlussfassung der Haushaltssatzung 2023 Korrekturen der Gewerbesteuerrückerstattungen des Vorjahres erforderlich. Dies führt zu Verbesserungen der in 2023 geplanten Gewerbesteuer um 145 TEUR. Die Rückzahlung der Bedarfszuweisung erfolgt nunmehr abweichend vom Plan voraussichtlich in 2023 (88 TEUR) und in 2024 (52 TEUR). Damit ist zum Ende des Jahres 2023 rechnerisch von liquiden Mitteln in Höhe von ca. 80 TEUR auszugehen.

Zum 01.01.2023 bestehen Verbindlichkeiten lt. bestandskräftiger Bescheide für Umlagen an den Abwasserzweckverband Obere Schwarze Elster der Jahre 2007 bis 2015 in Höhe von 36 TEUR. Der Entwurf einer zinslosen Ratenzahlungsvereinbarung mit dem AZV liegt vor. Dafür sind entsprechende Auszahlungen in 2023 bis 2025 vollständig veranschlagt (je 12 TEUR p. a.).

In 2023 sind die Steigerungen der Personalauszahlungen aufgrund der Tarifeinigung im öffentlichen Dienst über die Planansätze gedeckt. Im Jahr 2024 ist lt. Auskunft von Mehrauszahlungen von 7 TEUR auszugehen.

Ab 2024 sind neben Auszahlungen für die Flurbereinigung (15 TEUR) und Planungskosten für den „Umbau der Feuerwehr Miltitz“ (2 TEUR p. a.) keine Investitionen veranschlagt. Auskunftsgemäß bestehen jedoch Investitionsbedarfe im Bereich Brandschutz.

Der Liquiditätsabfluss im Finanzplanungszeitraum resultiert aus den negativen Nettoinvestitionsmitteln. Ab dem Jahr 2024 ist die Gesetzmäßigkeit lt. § 72 Abs. 3 und 4 SächsGemO nicht nachgewiesen. Auf den bestehenden Konsolidierungsbedarf wurde bereits in den Vorjahren hingewiesen. In 2023 wurden bspw. Zuschüsse an Vereine gestrichen und der Hebesatz der Grundsteuer B auf 430 % angehoben. Anhand der Entwicklung lt. Plan ist die Gemeinde dringend angehalten weitere Maßnahmen umzusetzen um künftig Überschüsse zu erwirtschaften und mögliche Investitionsbedarfe zu finanzieren.

Die durchschnittliche Abschreibungsdauer wird mit 34 Jahren angegeben. Die durchschnittliche Tilgungsdauer beträgt 22 Jahre. Die Fristenkongruenz lt. VwV KomHWi ist dargestellt.

Die Verbindlichkeiten per 01.01.2023 betragen 1.071 TEUR (einschl. 194 TEUR Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten sowie 101 TEUR Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen). Das entspricht einer Pro-Kopf-Verschuldung von 891 EUR je Einwohner. Damit wurde zu Beginn des Jahres der Richtwert von 850 EUR je Einwohner lt. VwV KomHWi überschritten. Zum Stand 31.12.2023 ergibt sich planmäßig ohne Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten sowie aus Lieferungen und Leistungen eine Pro-Kopf-Verschuldung von 700 EUR je Einwohner. Die Verschuldung liegt damit zum Ende des Jahres 2023 unter dem Richtwert.

Es wurden keine Feststellungen getroffen, die zu einer Beanstandung des Beschlusses zur Haushaltssatzung 2023 führen würden.

Es wird gebeten, dem Landratsamt Bautzen ein ausgefertigtes Exemplar der Haushalts-satzung und einen Nachweis der öffentlichen Bekanntmachung vorzulegen und die Haushaltsdaten in das Frühwarnsystem einzutragen.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Hofmann', written over a horizontal line.

Hofmann
Amtsleiterin